



Steuerstrafverfahren

1 Was ist ein Steuerstrafverfahren?

Im Steuerstrafverfahren wird behördlich untersucht, ob eine Person ein **Steuerdelikt** begangen hat.

Das Verfahren wird eingeleitet, sobald Anhaltspunkte für ein Steuerdelikt vorliegen. Stellt sich im Verlauf des Verfahrens heraus, dass kein Steuerdelikt begangen wurde, wird das Steuerstrafverfahren aufgehoben.

2 Welche Steuerdelikte gibt es?

2.1 Steuerübertretungen

Zu den Steuerübertretungen zählen:

- Verletzung von Verfahrenspflichten
- Steuerhinterziehung
- Übertretungen im Inventarverfahren

Eine **Steuerhinterziehung** begeht, wer die Steuererklärung vorsätzlich oder wegen mangelnder Sorgfalt falsch, unvollständig oder gar nicht ausfüllt und damit bewirkt, dass eine zu tiefe Steuer veranlagt wird.

Beispiele: Einkommen aus Nebenerwerb und/oder ein Bankkonto werden in der Steuererklärung nicht deklariert und bleiben deshalb unbesteuert.

Eine Strafe wird auch bei **versuchter Steuerhinterziehung** ausgesprochen, wenn also eine gewollte Steuerhinterziehung entdeckt wird bevor das Veranlagungsverfahren abgeschlossen ist.

Zudem wird bestraft, wer eine andere Person zur **Steuerhinterziehung anstiftet**, dazu **Hilfe leistet** oder daran **mitwirkt**.

Nach Ablauf der **Verjährungsfrist** können Steuerdelikte nicht mehr bestraft werden. Die Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt 3 Jahre nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens. Die Steuerhinterziehung verjährt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Verfahrenspflicht verletzt wurde. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Verjährungsfrist 6 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens, in dem versucht worden ist, Steuern zu hinterziehen. Die Verjährungsfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die erste Strafverfügung ergeht; danach ist keine Verjährung mehr möglich.

2.2 Steuervergehen

Zu den Steuervergehen gehören:

- Steuerbetrug
- Veruntreuung von Quellensteuern

Einen **Steuerbetrug** begeht, wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden (wie Geschäftsbücher, Lohnausweis usw.) zur Täuschung gebraucht.

Der Steuerbetrug **verjährt** 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Die Verjährungsfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf das erste Strafurteil ergeht; danach ist keine Verjährung mehr möglich.

3 Verfahren bei Steuerübertretungen

3.1 Zuständigkeit

Für Steuerübertretungen ist die Steuerverwaltung des Kantons Bern zuständig.

Anhaltspunkte für Steuerdelikte ergeben sich oft im Veranlagungsverfahren. Betrifft ein mögliches Steuerdelikt die aktuelle, laufende Veranlagung, dann ist die veranlagende **Region** (bzw. die veranlagende Abteilung) nicht nur für die korrekte Veranlagung zuständig, sondern auch für das Steuerstrafverfahren.

Betreffen die Hinweise auf ein mögliches Steuerdelikt hingegen eine frühere, bereits rechtskräftig veranlagte Steuer, dann ist der zentrale **Bereich Nachsteuer** der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht nur für das Nachsteuerverfahren zuständig, sondern auch für das Steuerstrafverfahren.

Das Steuerstrafverfahren wird somit zusätzlich zu einem Veranlagungsverfahren oder zu einem Nachsteuerverfahren durchgeführt.

Die betroffene steuerpflichtige Person hat das Recht, schriftlich eine separate Beurteilung des Steuerstrafverfahrens (wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung) durch die Koordinationsstelle Strafrecht und Amtshilfe der Steuerverwaltung des Kantons Bern zu verlangen. Diese führt das eingeleitete Steuerstrafverfahren weiter und prüft unabhängig von der veranlagenden Region (bzw. der veranlagenden Abteilung) bzw. vom Nachsteuerbereich, ob eine versuchte oder vollendete Steuerhinterziehung vorliegt. Die separate Beurteilung kann auch durch die Steuerverwaltung angeordnet werden.

Die Koordinationsstelle Strafrecht und Amtshilfe ist dem Geschäftsbereich Recht und Koordination angegliedert. Sie hat keine Kenntnis von Auskünften und Informationen, welche die betroffene Person nach der Verfahrenstrennung im Veranlagungs- oder Nachsteuerverfahren aufgrund der dort geltenden Mitwirkungspflicht geben muss.

3.2 Einleitung des Verfahrens

Die Einleitung des Verfahrens wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Ausgenommen sind Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten, in denen ohne formelle Eröffnung des Verfahrens direkt eine Strafverfügung erlassen werden kann.

3.3 Verfahrensrechte

Die betroffene Person hat das Recht, jede **Mitwirkung** im Steuerstrafverfahren zu **verweigern** («Recht zu schweigen»). Wie in anderen Strafverfahren gilt auch hier: Niemand muss sich durch Aussagen selbst belasten. Verweigert die betroffene Person die Mitwirkung, führt dies zu keiner Straferhöhung.

Selbstverständlich darf die betroffene Person im Steuerstrafverfahren **mitwirken**. Sie kann insbesondere mündlich oder schriftlich Stellung nehmen und Beweise vorlegen. Kooperiert die betroffene Person und unterstützt sie die Steuerverwaltung, indem sie mithilft, den Sachverhalt zu klären, wird dies beim Festlegen einer Busse strafmindernd berücksichtigt.

3.4 Abschluss des Verfahrens

Das Verfahren wird aufgehoben, wenn die Steuerverwaltung des Kantons Bern zum Schluss gelangt, dass keine Steuerübertretung vorliegt oder dass die Steuerübertretung bereits verjährt ist.

Gelangt die Steuerverwaltung zum Schluss, dass eine Steuerübertretung vorliegt, wird mit einer **Strafverfügung** eine Busse ausgesprochen. Gegen diese Strafverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden.

4 Verfahren bei Steuervergehen

Für Steuervergehen sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

Hat die Steuerverwaltung Anhaltspunkte für ein Steuervergehen, zeigt sie dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an. Das Verfahren richtet sich nach den Regeln des allgemeinen Strafprozessrechts.

Steuerbetrug stellt immer auch eine (versuchte oder vollendete) Steuerhinterziehung dar. Es ist deshalb denkbar, dass die Steuerverwaltung und die Strafverfolgungsbehörden unabhängig voneinander ein Verfahren in der gleichen Sache eröffnen.

5 Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten Regelungen zum Steuerstrafrecht finden sich im Steuergesetz des Kantons Bern (StG) in den Artikeln 216 bis 229 StG und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in den Artikeln 174 bis 195 DBG.

6 Veranlagungs- und Nachsteuerverfahren

Unabhängig davon, ob ein bestimmtes Verhalten als Steuerhinterziehung bestraft wird, stellt die Steuerverwaltung sicher, dass die Veranlagung der Steuer korrekt vorgenommen wird.

Wird im **Veranlagungsverfahren** festgestellt, dass die steuerpflichtige Person nicht sämtliche steuerbaren Einkünfte und/oder Vermögen deklariert hat, werden diese Werte durch die Steuerverwaltung aufgerechnet.

Wird im **Nachsteuerverfahren** festgestellt, dass die veranlagte Steuer zu tief ausgefallen ist und sind die weiteren Voraussetzungen zur Erhebung einer Nachsteuer erfüllt, wird die fehlerhafte Veranlagung korrigiert. Die bis dahin nicht erhobene Steuer wird samt Zins als Nachsteuer nachverlangt.